

# Ordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit



Stand April 2015

## 1. Allgemeines

Der Gesetzgeber verlangt auf der Jagd den Einsatz brauchbarer Jagdhunde, um eine tierschutz- und waidgerechte Jagdausübung sicher zu stellen. Mit dieser praxisnahen Prüfung soll die jagdliche Einsatzfähigkeit nachgewiesen werden. Die Prüfung stellt keinen Leistungswettbewerb dar. Die Leistungen sind von der Prüfergruppe mit einfacher Mehrheit mit „brauchbar“ oder „nicht brauchbar“ zu bewerten. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist die Wiederholung nur im Rahmen einer späteren Brauchbarkeitsprüfung und in vollem Umfang möglich. Diese Prüfungsordnung enthält Muss- und Soll-Bestimmungen. Ein Hund, der eine Mussbestimmung nicht erfüllt oder in einem Fach bei der von ihm geforderten Arbeit öfter als dreimal grob gegen eine Sollbestimmung verstößt, ist nicht brauchbar. Das Führen von Hunden mit verbotenen Dressurhilfsmitteln sowie mit Korallenhalsband ist nicht zulässig. Das Mindestalter der zur Prüfung zugelassenen Hunde beträgt 12 Monate. Das zur Prüfung benötigte Wild für die Prüfungsfächer 3.4 bis 3.7 ist vom Hundeführer zu stellen. Heiße Hündinnen sind der Prüfungsleitung zu melden. Kranke Hunde können zur Prüfung nicht zugelassen werden. Die Hundeführer müssen im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Der Prüfungsleiter kann begründete Ausnahmen zulassen. Die Jagdscheininhaber führen Flinte und Patronen mit.

## 2. Prüfungsvarianten

### 2.1 Volle Brauchbarkeit

Zur Erlangung der Vollen Brauchbarkeit müssen alle Prüfungsfächer bestanden sein. Nach bestandener Brauchbarkeitsprüfung auf Schalenwild können die Prüfungsfächer 3.4 bis 3.7.2 zur Erlangung der Vollen Brauchbarkeit auch zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

### 2.1 Brauchbarkeit auf Schalenwild

Zur Erlangung der Brauchbarkeit auf Schalenwild (eingeschränkte Brauchbarkeit) müssen die Prüfungsfächer 3.1 bis 3.3 bestanden sein.

## 3. Prüfungsfächer

### 3.1 Gehorsamsfächer

Die Feststellung der Gehorsamsfächer erfolgt während der gesamten Prüfung.

#### 3.1.1 Sozialverhalten

Hunde, die sich anderen Hunden oder Menschen gegenüber aggressiv verhalten oder sich der Prüfung entziehen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

#### 3.1.2 Allgemeines Verhalten

Der Hund soll sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhalten, nicht fortlaufend an der Leine ziehen, winseln, jaulen oder bellen.

#### 3.1.3 Führigkeit mit und ohne Leine

##### 3.1.3.1 Führigkeit mit Leine

Die Führigkeit wird im lichten Stangenholz und auf Wegen geprüft. Der Führer soll die Umhängeleine lose durchhängen lassen, er darf sie nicht in der Hand halten. Der Hund soll nicht an der Leine ziehen und beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

### **3.1.3.2 Führigkeit ohne Leine**

Die Führigkeit wird im lichten Stangenholz und auf Wegen geprüft. Der Hund soll seinem Führer frei folgen und sich ohne fortlaufende Einwirkung nicht weiter als drei Meter von ihm entfernen.

### **3.1.4 Gehorsam**

Der Hundeführer muss während der gesamten Prüfung seinen Hund dadurch unter Kontrolle haben, dass er jederzeit einen Abbruch unerwünschten Verhaltens herbeiführen kann.

### **3.1.5 Verhalten am Stand**

Während eines improvisierten Treibens werden die Hundeführer mit ihren angeleinten Hunden als Schützen an einer Dichtung abgestellt. Der Abstand zwischen den Schützen beträgt mindestens 30 m. Die Dichtung wird von mehreren Personen mit dem üblichen Treiberlärm durchgangen. Auf Anweisung des Richters geben die Schützen nacheinander einen Schrotschuss ab. Die Hunde sollen sich ruhig verhalten, weder winseln, noch Laut geben und nicht in die Leine springen.

### **3.2 Fährtenarbeit auf Schalenwild**

Der Hundeführer kann bei Prüfungsanmeldung wählen zwischen einer Schweißfährte und einer Fährtenschuh-Fährte. Die Fährten werden überwiegend im Wald gelegt und sind am Riemen auszuarbeiten. Zum Legen der Fährten werden der Schweiß bzw. die Schalen einheimischer Schalenwildarten verwendet. Die Schweißfährten können im Tropf-, Spritz- oder Tupfverfahren gelegt sein. Für jede Prüfung wird ein einheitliches Verfahren angewendet. Es wird pro Schweißfährte nicht mehr als ¼ Liter Schweiß eingesetzt.

Geprüft wird eine Übernachtfährte, deren Standzeit 20 Stunden nicht überschreitet. Die Länge der Fährte beträgt 400 m. Sie kann bis zu zwei stumpfe Winkel und ein Wundbett enthalten. Der Abstand zwischen den einzelnen Fährten beträgt auf der gesamten Länge mindestens 120 m. Der Fährtenverlauf wird nach Möglichkeit über GPS dokumentiert. Der Fährtenbeginn wird dem Hundeführer gezeigt. Er hat 30 Minuten Zeit auf der Fährte zum Stück zu finden. Bei Abweichung von mehr als 60 m im rechten Winkel zum Fährtenverlauf erfolgt ein Rückruf. Es ist ein Rückruf erlaubt – der zweite Rückruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Nach einem Zurückgreifen oder einem Rückruf hat der Hundeführer die Fährte selbständig wieder aufzusuchen. Er darf den Fährtenverlauf verbrechen.

### **3.3 Verhalten am Stück**

Der Hund wird nach erfolgreicher Arbeit frei und nicht weiter als drei Meter vom Stück abgelegt. Er darf dabei eine Halsung tragen, auch mit daran befestigter Leine, und neben ihm darf ein Gegenstand (z. B. Rucksack) gelegt werden. Der Hundeführer muss sich außer Sicht des Hundes begeben. Er darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund beobachtenden Prüfer das Verhalten beurteilen können, was höchstens fünf Minuten dauern soll, kann der Führer seinen Hund abholen. Hunde, die anschnelden, sind durchgefallen.

### **3.4 Bringen von Wild nach Freiverlorensuche und Schussfestigkeit an Land**

Auf einer Fläche mit höherem Bewuchs, die nicht unter 80 m breit und 100 m lang sein soll, wird ein Stück Feder- oder Haarwild ausgelegt. Der Hund wird zur freien Suche angesetzt. Der Hundeführer darf seinen Hund bei der Suche unterstützen. Während der Suche gibt der Hundeführer einen Schrotschuss ab. Der Hund soll sich vom Schuss unbeeindruckt zeigen und seine Suche fortsetzen. Er muss das gefundene Stück Wild aufnehmen und dem Hundeführer zutragen.

Ein mögliches Fehlverhalten des Hundes auf den Schuss kann sich in verschiedenen Graden äußern:

Leichte Schussempfindlichkeit: Der Hund ist leicht eingeschüchtert, lässt sich jedoch nicht wesentlich an der Weiterarbeit stören.

Schussempfindlichkeit: Der Hund sucht Schutz beim Hundeführer, nimmt jedoch innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf.

Starke Schussempfindlichkeit: Der Hund verweigert die Wiederaufnahme der Arbeit länger als fünf Minuten. Dieses Verhalten wird dem eines schussscheuen Hundes gleichgestellt.

Schussscheue: Der Hund entzieht sich der Einwirkung des Hundeführers. Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

### **3.5 Haarwildschleppe**

Eine 300 m lange Schleppe wird mit Hase oder Kaninchen im Wald gelegt. Sie kann bis zu zwei stumpfe Winkel enthalten. Der Abstand zwischen den einzelnen Schleppen beträgt auf der gesamten Länge mindestens 100 m. Der mit etwas Wolle versehene Schleppenbeginn wird dem Hundeführer gezeigt. Der Hund darf höchstens zwei Mal angesetzt werden. Das geschleppte Stück ist vom Hund aufzunehmen und seinem Führer zuzutragen. Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung nicht bestehen.

### **3.6 Federwildschleppe**

Eine 150 m lange Schleppe wird mit Federwild auf bewachsenem Boden gelegt. Sie kann bis zu zwei stumpfe Winkel enthalten. Der Abstand zwischen den einzelnen Schleppen beträgt auf der gesamten Länge mindestens 100 m. Der mit einigen Federn versehene Schleppenbeginn wird dem Hundeführer gezeigt. Der Hund darf höchstens zwei Mal angesetzt werden. Das geschleppte Stück ist vom Hund aufzunehmen und seinem Führer zuzutragen. Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung nicht bestehen.

### **3.7 Wasserarbeit**

#### **3.7.1 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Bringen**

Eine tote Ente wird in eine Schilfpattie oder Deckung mindestens 10 m weit geworfen. Der Hund darf weder das Werfen noch die im Wasser liegende Ente vom Ufer aus eräugen. Die Ente ist so zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung (auf einer Insel oder am gegenüberliegenden Ufer) geschickt werden muss. Der Hund muss die Ente finden und seinem Führer bringen. Es ist dem Hundeführer gestattet, seinen Hund bei dieser Arbeit durch Zuruf, Wink oder Pfiff zu unterstützen und zu lenken. Der Hund muss innerhalb von fünf Minuten nach dem ersten Ansetzen das Wasser annehmen. Der Hund muss die Ente beim erstmaligen Finden selbständig aufnehmen und bringen, ohne weiteres Einwirken bei Fehlverhalten des Hundes. Für kleine Hunderassen steht das Anlanden der Ente dem Bringen gleich.

#### **3.7.2 Schussfestigkeit am Wasser**

Zur Prüfung der Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit wird, für den Hund sichtbar, eine tote Ente möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund muss innerhalb von drei Minuten nach dem ersten Ansetzen das Wasser annehmen. Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, gibt der Hundeführer oder ein Dritter auf Anweisung des Richters einen Schrotschuss in die Luft ab. Der Hund soll sich vom Schuss unbeeindruckt zeigen und seine Arbeit fortsetzen. Er muss die Ente ohne weitere Einwirkung selbständig bringen. Die Beurteilung bezüglich der Schussfestigkeit erfolgt nach den gleichen Kriterien wie unter Punkt 3.4.

Ergänzt wird diese Prüfungsordnung um das Prüfungsfach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ in denjenigen Bundesländern, in denen die „Lebende Ente“ erlaubt ist. Geprüft wird ausschließlich auf der Jagd mit frei in der Natur vorkommenden Enten.



[www.brauchbarer-jagdhund.de](http://www.brauchbarer-jagdhund.de)